

Sitzung	Gemeinderat - Ö - 17.05.2011		
Beratungspunkt	Bebauungsplan Werbeanlagen an übergeordneten innerörtlichen Straßen in Donaueschingen - Satzung über die Veränderungssperre		
Anlagen	2		
Finanzposition			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr. 60-001/09 60-014/10 60-090/10	Sitzung TA-Ö TA-Ö GR-Ö	Datum 03.02.2009 02.02.2010 06.07.2010

Erläuterungen:

Der Bebauungsplan Werbeanlagen an übergeordneten innerörtlichen Straßen in Donaueschingen, rechtskräftig seit dem 30.07.2010, wird geändert.

Zur Sicherung dieser Planung kann gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) eine Veränderungssperre als Satzung mit dem Inhalt beschlossen werden, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden, oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

5 BM

Beschlussvorschlag:

Der beigefügten Satzung über die Veränderungssperre gem. § 14 BauGB wird zugestimmt.

Beratung: